

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher
Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am
8. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache
11/3656 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs-
und wehrsoldrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 11/2383 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.02.89

Erster Durchgang: Drs. 146/88

Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 50 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 50 a

Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die

- a) **mehr als 12 und höchstens 16 Stunden**
- b) **mehr als 16 und höchstens 24 Stunden**

zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmen dienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstantritt gewährt.

2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter „Bundesbesoldungsgesetz“ die Zeile „§ 50 a“ die Zahl „100,00“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Der der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2550), angefügte Satz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten. Aufhebung einer Verordnung

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1180), außer Kraft.

Bundesrat

zu Drucksache 12/89

26.01.89

In - Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 24. Januar 1989

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1989 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften - Drucksachen 11/2383, 11/3656 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 muß die Nummer 2 wie folgt lauten:

"2. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird unter "Bundesbesoldungsgesetz" die Zeile "§ 50a 100,00" gestrichen."



10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes zuzustimmen.